



Gemeinsamer Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold als obere Umweltschutzbehörde

Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-
Lübbecke und Paderborn als untere Umweltschutzbehörden



Inhalt

1. Rechtsgrundlage und räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans	3
2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Detmold	4
2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	4
2.1.1 Luftreinhalteplan für die Stadt Bielefeld	5
2.1.2 Luftreinhalteplan für die Stadt Halle Westf.	5
2.1.3 Luftreinhalteplan für die Stadt Paderborn	5
2.1.4 Geruchsimmissionen	6
2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm	6
2.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen	7
2.4 Nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften	7
2.5 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten	11
2.6 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Elektromagnetische Felder	11
3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen	12
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	12
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass	13
6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungs- behörden	14
7. Information der Öffentlichkeit	14
8. Regel für die Fortschreibung	15
Fundstellenverzeichnis	16

*Herausgeber
Bezirksregierung Detmold
Dezernate 52, 53 und 54
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Rufnummer: 05231 / 71 0
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Detmold im März 2016*



1. Rechtsgrundlage und räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans

Die Bezirksregierung Detmold (als Obere Umweltbehörde), die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (als Untere Umweltschutzbehörden) legen hiermit der Öffentlichkeit ihren gemeinsamen Überwachungsplan für Ostwestfalen-Lippe vor.

Er gilt für den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Der gemeinsame Überwachungsplan wird im Internet veröffentlicht.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 24.11.2010 die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) beschlossen. In Artikel 23 der IE-Richtlinie steht, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass alle IE-Anlagen durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind, und dafür sorgen, dass dieser Plan regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Die IE-Richtlinie wurde mit Änderungen und Einfügungen in den § 52 Absatz 1b in Verbindung mit § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 47 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 22a Absatz 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird geregelt, wie die Umweltbehörden in Deutschland Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für IE-Anlagen aufstellen.

In Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im aktualisierten Inspektionserlass vom 26.06.2015 festgelegt, dass alle Anlagen, die aus Sicht der Umweltbehörden maßgeblichen Einfluss auf die Umweltqualität haben, regelmäßig zu überwachen sind. Die Bezirksregierung Detmold (als Obere Umweltschutzbehörde) als auch die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (als Untere Umweltschutzbehörden) sind zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für umweltrelevante Anlagen – die Bezirksregierung zum Beispiel für Kraftwerke, Zementwerke, metallverarbeitende Betriebe, Betriebe der Chemieindustrie, Abfallbehandlungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Deponien, Kläranlagen und Wasserwerke. Für viele andere Anlagen sind die Unteren Umweltschutzbehörden zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich konkret aus §§ 2 und 3 in Verbindung mit den Anhänge I und II der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ ([ZustVU](#)). Die Umweltbehörden im Regierungsbezirk Detmold haben Industrieanlagen, abfall- und wasserwirtschaftliche Anlagen in ihre Überwachungspläne aufgenommen.



2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Detmold

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans wurden die regional unterschiedlichen Umweltprobleme ausgewertet. Industrielle Produktion findet in Ostwestfalen-Lippe gleichermaßen im ländlichen Raum wie auch in verdichteten städtischen Räumen statt.

Die im Regierungsbezirk Detmold bestehenden wesentlichen Umweltprobleme können unter anderem aus den aufgestellten Luftreinhalte- und Lärminderungsplänen sowie anhand der Datenerhebung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) oder aus den Altlastenkatastern identifiziert werden.

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des BImSchG und der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Werden in bestimmten Gebieten gesetzlich festgelegte Immissionsgrenzwerte überschritten und so eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, haben die Bezirksregierungen Luftreinhaltepläne oder Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu erstellen.

Im Regierungsbezirk Detmold stellt ausschließlich der Luftschadstoff Stickstoffdioxid eine über dem europäischen Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 Belastung dar. Andere Luftschadstoffe, wie beispielsweise Feinstaub, liegen deutlich unter den jeweils relevanten Grenzwerten.

Im Regierungsbezirk gibt es aktuell folgende Luftreinhaltepläne:

- Luftreinhalteplan für die Stadt [Bielefeld](#) .
- Luftreinhalteplan für die Stadt [Halle](#) (Westf.).
- Luftreinhalteplan für die Stadt [Paderborn](#) .



2.1.1 Luftreinhalteplan für die Stadt Bielefeld

Die Luftqualität in der Stadt Bielefeld ist durch den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO_2) belastet. Festgestellt wurde diese Belastung an zwei Messstellen an der verkehrstechnisch hochbelasteten Ein- und Ausfallsstraße Stapenhorststraße, die zudem gekennzeichnet ist durch eine schluchtenartige beidseitige Bebauung. Der einzuhaltende Grenzwert gemäß der europäischen Luftqualitätsrichtlinie beläuft sich auf $40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$, an der Stapenhorststraße wurden Belastungen zwischen 35 und $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$ messtechnisch ermittelt und im seit dem am 27.01.2014 in Kraft getretenen Luftreinhalteplan Bielefeld mit Maßnahmen begegnet. Als zentrale Maßnahme im Maßnahmenbündel ist dabei die beidseitige Sperrung der Stapenhorststraße für LKW $> 20 \text{ t}$ anzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen zu einer Unterschreitung des Grenzwertes führen werden. Dies wird im 2. Quartal 2016 feststellbar sein.

2.1.2 Luftreinhalteplan für die Stadt Halle Westf.

Hohe Belastungen mit dem Luftschadstoff Stickstoffdioxid NO_2 erforderten in Halle Westf. ebenfalls größere Anstrengungen bei der Luftreinhalteplanung. Die Ortsdurchfahrt Halle Westf. (B 68 - Lange Straße) als Bindeglied zwischen der A33 bei Borgholzhausen und den Autobahnen A2 und A33 bei Bielefeld wies messtechnisch Belastungen bis zu $57 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$ auf. Mit dem Inkrafttreten des Luftreinhalteplans wurde auch hier ein Maßnahmenbündel mit der zentralen Maßnahme der Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW $\geq 7,5 \text{ t}$ verbindlich festgelegt. Dadurch sank die gemessene Belastung bereits auf $48 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$. Weiterhin wurde im Herbst 2014 als weitere wichtige Maßnahme die Anschlussstelle Schnatweg fertiggestellt und entlastet die Ortsdurchfahrt nun um eine Vielzahl von weiteren LKW $\geq 7,5 \text{ t}$. Diese Reduzierungswirkung wird im 2. Quartal 2016 belegbar sein. Als letzte und ebenfalls zentrale Maßnahme des Luftreinhalteplans Halle Westf. wird der zukünftige Lückenschluss der A33 zwischen Borgholzhausen und Bielefeld einen bedeutsamen Beitrag zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung im Haller Ortskern erbringen.

2.1.3 Luftreinhalteplan für die Stadt Paderborn

Ebenso wie die Luftqualität in Bielefeld und in Halle Westf. ist auch die Luftqualität in Paderborn durch Stickstoffdioxid belastet. An den Messorten an der Bahnhofs- und an der Friedrichsstraße wurden dabei Belastungen bis zu $56 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$ ermittelt. Der mit Datum vom 21.07.2011 in Kraft getretene Luftreinhalteplan schreibt zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung entlang dieser Straßenabschnitte vor. Die umgesetzten Maßnahmen erzielten eine Reduzierung der Belastung auf $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$. Hier stagnierte das Belastungsniveau und gab der Bezirksregierung Detmold den Anlass zur aktuell in der Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Luftreinhalteplans Paderborn mit dem Ziel der Festlegung weiterer, wirkungsvoller Reduzierungsmaßnahmen.



2.1.4 Geruchsimmissionen

Belästigungen durch Geruchsimmissionen werden im Regierungsbezirk Detmold vor allem durch Anlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Abfallbehandlung, Spanplattenherstellung und Biogasproduktion hervorgerufen.

In Nordrhein-Westfalen wird bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit Hilfe der Geruchsimmissionsrichtlinie überprüft, ob Geruchsimmissionen erheblich sind. Das ist dann der Fall, wenn die für verschiedene Nutzungsgebiete festgelegten Immissionswerte überschritten werden. Das entscheidende Kriterium ist dabei, wie häufig es zu Geruchseinwirkungen in der Umgebung dieser Anlagen kommt.

Die Immissionswerte werden weitgehend eingehalten, so dass insoweit keine erheblichen Belästigungen vorliegen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Durch die industrielle und verkehrliche Entwicklung und das stark veränderte Freizeitverhalten nehmen die Lärm-Belastungen insbesondere in den urbanen Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens ständig zu. Während die Lärmbelastung im Umkreis industrieller und gewerblicher Anlagen bereits deutlich reduziert werden konnte, sind die größten bisher ungelöste Lärmprobleme heute der Verkehr, auf der Straße, auf der Schiene und zunehmend auch der Flugverkehr. Auch verursachen heute Veranstaltungen auf Sport- und Freizeitanlagen vermehrt abendliche und nächtliche Lärmkonflikte.

Mit dem Ziel die Lärmbelastung in den Städten und Gemeinden zu senken, werden derzeit in vielen Kommunen die Quellen des Lärms in sogenannten Lärmkarten erfasst und daraus mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern Aktionspläne entwickelt, die im Internet veröffentlicht werden. In Bereichen, die von Fluglärm betroffen sind, werden Lärmschutzzonen ausgewiesen, in denen bauliche Nutzungsbeschränkungen bestehen und baulicher Schallschutz (passiver Schallschutz) vorgeschrieben wird. Um Belastungsschwerpunkte ausgehend von Gewerbelärm von Industriegebieten erkennen zu können, wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung die IE-Anlagen kartiert.

Genaue Informationen zur Lärmkartierung für Nordrhein-Westfalen finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen, [Umgebungsärm](#) und [Lärm](#).



2.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen

Erschütterungen breiten sich als mechanische Wellen im Erdboden aus. Sie führen bei Gebäuden zu Schwingungen und werden von den darin lebenden Menschen als belästigend wahrgenommen, selbst wenn sie nur schwach spürbar sind. Aber auch an den Gebäuden selbst können sie Schäden verursachen. Erschütterungen können zum Beispiel durch bestimmte gewerbliche oder industrielle Anlagen, Verkehr oder Bauarbeiten verursacht werden.

Die Feststellung von vorhandenen Erschütterungs-Immissionen erfolgt mit zeitgemäßen Messverfahren. In der Planungsphase werden zur Prognose der zu erwartenden Erschütterungs-Immissionen werden empirische Prognose-Modelle, zunehmend auch numerische Computer-Simulationen des Verhaltens von Boden und Gebäuden eingesetzt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) unter:

2.4 Nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften

Die Gewässer werden mit unterschiedlichen Stoffen belastet, die vor allem aus Siedlungen, der Landwirtschaft sowie Gewerbe und Industrie stammen. Der Eintrag erfolgt entweder direkt, wie zum Beispiel über kommunale oder industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (Punkteinleitungen), oder über die Luft, Erosion oder Abschwemmungen von Flächen (diffuse Einträge)

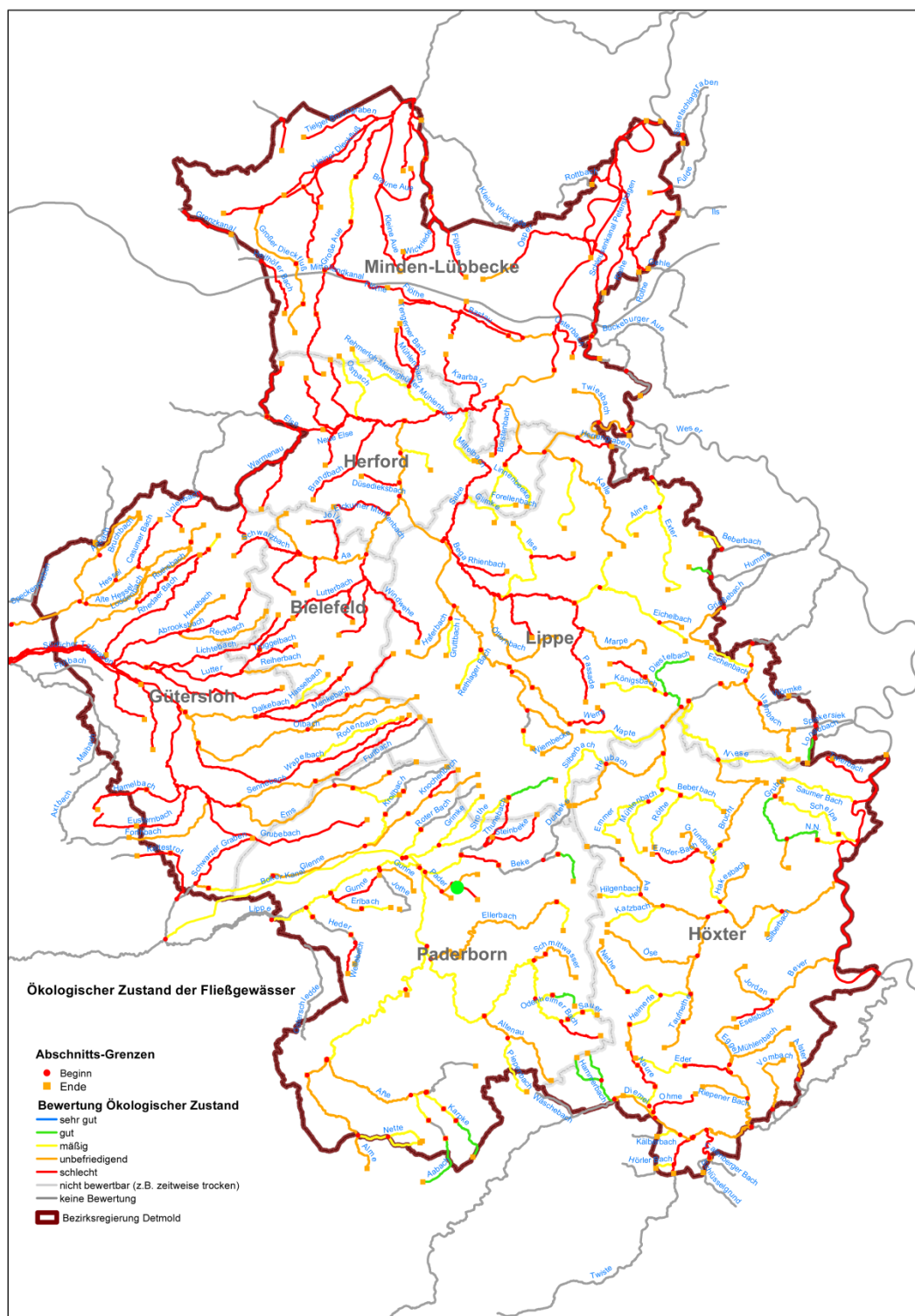
Für das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind die Ziele und Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Bis 2015 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis spätestens 2027) müssen alle Gewässer einen guten chemischen Zustand und, soweit sie nicht als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, einen guten ökologischen Zustand. Für als erheblich verändert oder künstlich eingestufte Gewässer ist die Zielvorgabe ein gutes ökologisches Potential. Das Grundwasser soll einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand erreichen.

Für diese Ziele gibt die WRRL einen verbindlichen Zeitplan und Meilensteine für eine regelmäßige Berichterstattung vor. Die rechtlichen Regelungen dazu sind im Wasserhaushaltsgesetz, in der Oberflächengewässerverordnung und im Landeswassergesetz verankert.

Zur Umsetzung der WRRL wurde in NRW der Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für den ersten Bewirtschaftungszyklus von Ende 2009 bis 2015 beschlossen und veröffentlicht. Neben einer Beschreibung der Ergebnisse der Überwachung und der Defizite bei der Zielerreichung sind die erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den Zeitraum von Ende 2015 bis 2021 werden derzeit erarbeitet. Nach Zustimmung des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages Ende 2015 werden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für Behörden verbindlich.



Zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung sieht die WRRL ein umfangreiches Monitoring der Grund- und Oberflächengewässer vor.

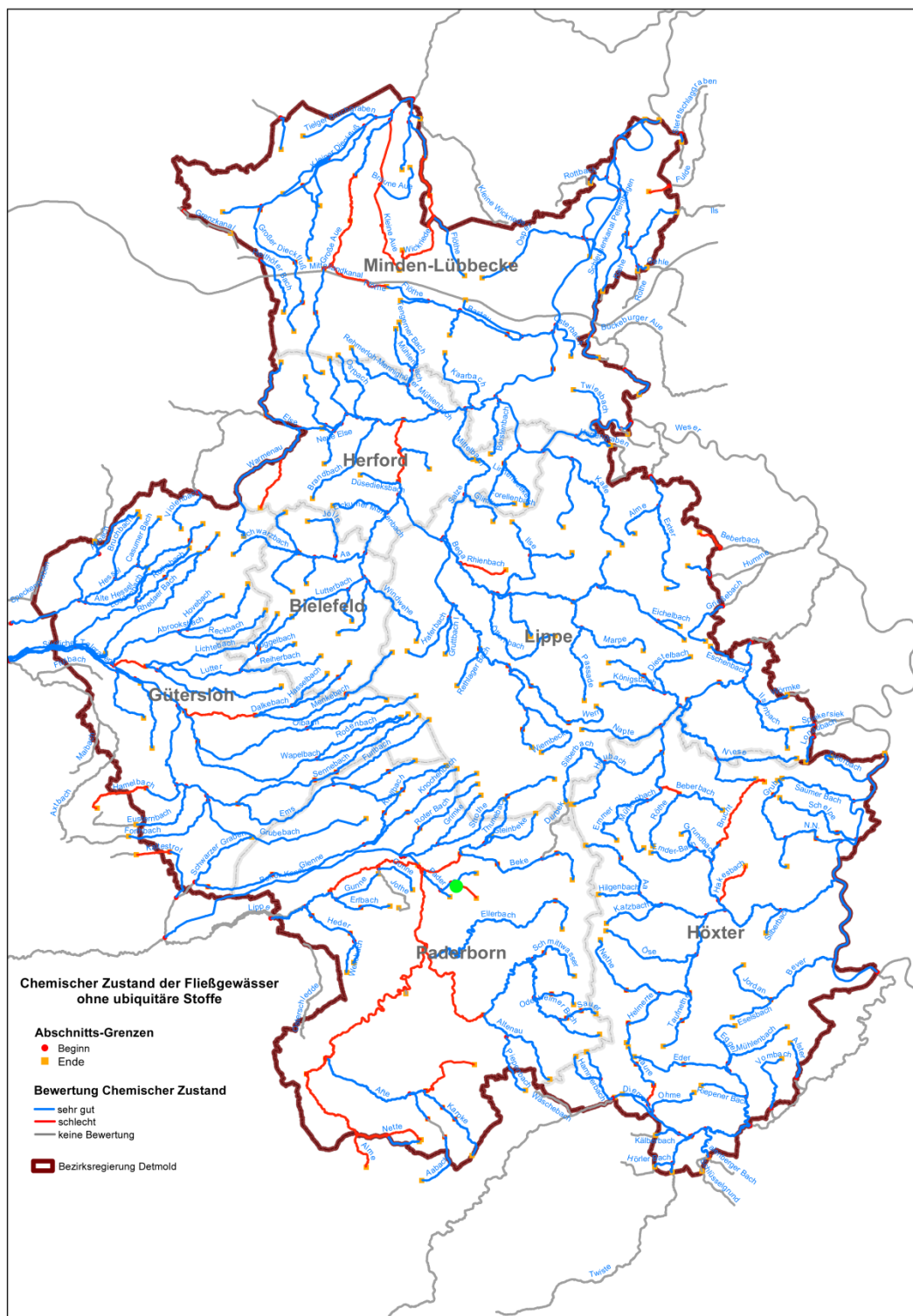




In der Abbildung ist der ökologische Zustand der EU-berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Regierungsbezirk Detmold dargestellt (Stand 2013). Der größte Teil der Gewässer ist mit mäßig, unbefriedigend oder schlecht bewertet worden. Ursachen dafür sind neben einer oftmals durch Ausbau und Veränderung bedingten schlechten Gewässerstruktur die Stoffeinträge aus der Siedlungsentwässerung/Industrie und der Landwirtschaft.

Von großer Bedeutung sind die ubiquitären Schadstoffe. Deutschlandweit gibt es beispielsweise eine flächendeckende Überschreitung von Quecksilber (in Biota). In der Region Ostwestfalen sind in einigen Wasserkörpern die für den guten Zustand erforderlichen Werte für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe überschritten. Die ubiquitären Stoffe liegen über den gesetzlich geltenden Umweltqualitätsnormen und führen flächendeckend zu einer schlechten Beurteilung der Oberflächengewässer. Sie gelangen unter anderem über diffuse Einträge in die Gewässer und können mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht reduziert werden.

Auch Nitrat weist Überschreitungen auf. Der Regierungsbezirk ist stark durch die Landwirtschaft und die Veredelungswirtschaft geprägt. So gelangt Nitrat aufgrund von Düngeüberschüssen mit dem Drainagewasser oder durch Abschwemmung von landwirtschaftlichen Flächen, aber auch als trockene oder nasse Deposition aus der Luft in die Gewässer. Quellen können entweder Ammoniak, das als Gas aus Tierhaltungsanlagen, Güllebehältern und insbesondere während der Gülleausbringung entweicht oder Stickoxidemissionen aus Abluftfahnen oder stark besiedelte Gebiete mit hoher Verkehrsdichte sein.



Der chemische Zustand des Grundwassers im Regierungsbezirk Detmold ist ebenfalls an verschiedenen Stellen noch nicht im angestrebten Zustand. Von 40 untersuchten Grundwasserkörpern (GWK) weisen aktuell 11 einen schlechten chemischen Zustand auf.



Hauptursache sind vorwiegend diffuse Belastungen durch Nitrat, Ammonium und (lokal) Pflanzenschutzmittel. Die Begründung liegt in der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung und den hohen Nährstoffeintrag durch Düngung, sowie in der starken Tierintensivhaltung (Veredelungswirtschaft). Für das Rohwasser aus Wasserschutzgebieten sind in 5 GWK signifikante Belastungen insbesondere durch Nitrat vorhanden. Maßnahmenrelevante Trends wurden für 7 GWK ermittelt.

Weitere Informationen finden Sie unter [Flussgebiete](#) sowie Abwasser [und](#) Energie.

2.5 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Die Bodenschutzbehörden (Bezirksregierung, Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld) erfassen in Katastern schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte. Im Folgenden werden diese Flächen als Altlasten bezeichnet.

Im Regierungsbezirk Detmold sind von den Bodenschutzbehörden etwa 4.800 Flächen in den Altlastenkatastern erfasst. Rund die Hälfte sind industriell geprägte Altstandorte. Die Erfassung, Bewertung und Sanierung der Altlasten wird von den Bodenschutzbehörden seit langen Jahren systematisch abgearbeitet.

Zukünftig wird es wichtiger dem Entstehen von Altlasten vorzubeugen. Ein Instrument hierzu ist seit dem Jahr 2015 die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes. Dieser sieht eine Untersuchung vor Inbetriebnahme auf die relevanten gefährlichen Stoffe vor. Bei Einstellung des Betriebes wird bei erheblichen schädlichen Bodenveränderungen der zuvor ermittelte Ausgangszustand wiederherzustellen sein.

2.6 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Elektromagnetische Felder

Beim Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen entstehen elektromagnetische Felder. Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder enthält die „Verordnung über elektromagnetische Felder“ (26. BImSchV) zur Umsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen

Die Anlagen, die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallen, sind in den Überwachungsprogrammen abgebildet. Jede Umweltbehörde im Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht den Überwachungsplan und ihr Überwachungsprogramm auf ihrer Internetseite.

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Die Regelüberwachung ist eine geplante, systematische Kontrolle der Vorschriften, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der überwachten Anlagen auf die Umwelt. Sie erfolgt grundsätzlich medienübergreifend (Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht). Sie umfasst auch die Abfallstromkontrolle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, die Wirksamkeit und Einhaltung erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse zu beurteilen, und festzustellen, ob weitergehende Anforderungen an die Anlagen zu stellen sind. Zur Regelüberwachung gehört auch die Erstkontrolle nach der Genehmigung neuer Anlagen oder deren wesentlicher Änderung, bei der die Übereinstimmung der Anlage mit der Genehmigung festgestellt wird.

Auf Grundlage der Überwachungspläne sind anlagenbezogene Überwachungsprogramme aufzustellen und darin die Zeiträume anzugeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Die Zeiträume zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen sind nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken festzulegen.

Gemäß § 52a Absatz 2 BImSchG, § 9 IZÜV und § 22a DepV sind folgende Kriterien bei der Risikobeurteilung der Anlagen zu betrachten:

- die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.



Im Einzelnen wird unterschieden zwischen den Wirkungskriterien und den Betreiber-kriterien. Dabei handelt es sich z. B. um die Bewertung

- der grundsätzlichen Umweltrelevanz und der Auswirkungen auf die Umwelt,
- der Freisetzungen in die Luft, in Gewässer, in den Boden,
- der Verbringung und des Einsatzes von Abfällen,
- der Umweltqualität und der Entfernung zu empfindlichen Gebieten,
- des Unfallrisikos durch gefährliche Stoffe,
- der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch den Betreiber und seine Bereitschaft zur Regelein-haltung sowie
- der Zertifizierung des Betriebes nach einem Umweltmanagementsystem.

Die Verknüpfung der Wirkungs- und Betreiberkriterien beschreibt das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, welches durch die Industrieanlage oder Deponie hervorgerufen wird.

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf für die Industrie-Emissions-Anlagen mit der höchsten Risikostufe 1 Jahr und der niedrigsten Risikostufe 3 Jahre nicht überschreiten.

5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Anlassüberwachung wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst. § 52a Absatz 4 BImSchG, § 9 Absatz 4 IZÜV und § 22a Absatz 4 DepV regeln die anlassbezogene Überwachung der Fachbehörden bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Eine Überprüfung der Anlage verbunden mit einer Vor-Ort-Besichtigung kann vorgenommen werden, wenn besondere Anlässe dies erfordern, so zum Beispiel:

- bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Unfällen oder Betriebsstörungen,
- bei Ereignissen mit einem größeren Ausmaß an Emissionen,
- wenn wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern,
- wenn neue Anlagen errichtet oder Änderungen in der Anlage genehmigt wurden,
- oder wenn Vorschriften und Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden.



6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die zuständigen Behörden überwachen die (IE-)Anlagen entsprechend den oben dargestellten Zuständigkeiten. Die Zuständigkeitsverordnung beabsichtigt mit ihrem Prinzip des „virtuellen Zauns“ die Zuordnung einer Anlage zu einer Behörde. Die Zulassung und Überwachung der konkreten Anlagen erfolgt damit entweder durch die Obere Umweltschutzbehörde oder die jeweilige Untere Umweltschutzbehörde bei den Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Den Überwachungsplan haben die Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold im Rahmen einer Dienstbesprechung erörtert und gemeinsam abgestimmt. Das von der jeweils zuständigen Behörde erstellte Überwachungsprogramm und die Überwachungsberichte der zuständigen Behörden werden im Internet zusammen dargestellt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Umweltschutzbehörden zu den fachlichen Themenfeldern Immissions-schutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall Regularien festgelegt, die Erfahrungen der zuständigen Behörden ausgetauscht und Zweifelsfragen erörtert.

7. Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan und die Überwachungsprogramme werden entsprechend § 10 Absatz 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen werden nach § 52 a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Absatz 5 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) beziehungsweise § 22 Absatz 5 Deponieverordnung (DepV) ins Internet eingestellt.

Die bisher veröffentlichten Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen der Bezirksregierung Detmold finden Sie unter diesem [hier](#).



8. Regel für die Fortschreibung

Der Inhalt des Überwachungsplanes an sich ist durch verschiedene Gesetze vorgegeben.

Der vorliegende Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und, soweit erforderlich aktualisiert.

Detmold, den 01. März 2016

Marianne Thomann-Stahl
(Bezirksregierung Detmold)

Pit Clausen
(Oberbürgermeister Stadt Bielefeld)

Sven-Georg Adenauer
(Landrat Kreis Gütersloh)

Jürgen Müller
(Landrat Kreis Herford)

Friedhelm Spieker
(Landrat Kreis Höxter)

Dr. Axel Lehmann
(Landrat Kreis Lippe)

Dr. Ralf Niermann
(Landrat Kreis Minden-Lübbecke)

Manfred Müller
(Landrat Kreis Paderborn)



Fundstellenverzeichnis

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitläger (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757)
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I 2004 S. 3704) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643, 1644)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 (ABl. EG L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert 12.08.2013 (ABl. EG L 226 vom 24.08.2013, S. 1)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267, SGV. NRW. 282)